

Geschäftszahlen:

BKA: 2020-0.707.036

BMKÖS: 2020.-0.706.992

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Zirkulationsbeschluss vom 2. November 2020

COVID-19: Vorbeugende Maßnahmen für den Bundesdienst

Die Bewältigung der vielfältigen, durch die aktuelle Situation bedingten Herausforderungen erfordert von unserer Bevölkerung und sämtlichen Berufsgruppen tagtäglich großen Einsatz. Die individuelle Betroffenheit ist hochgradig unterschiedlich und betrifft das berufliche Umfeld in gleicher Weise wie jenes außerhalb des Erwerbslebens.

Die stark steigenden Fallzahlen verdeutlichen aktuell die Notwendigkeit, weiterhin – und wieder verstärkt – Maßnahmen zu setzen, die einer Verbreitung des Virus entgegenwirken. Das Verhalten jeder und jedes Einzelnen ist dabei ebenso bedeutend, wie ein geregeltes, gleichförmiges Vorgehen einzelner Berufsgruppen.

Auch im Bereich des öffentlichen Dienstes sind Maßnahmen zu verstärken, um eine Verbreitung des Virus an den verschiedenen Standorten weitestgehend zu verhindern: Diese betreffen einerseits den Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes, andererseits den Parteienverkehr.

Ziele

- Schutz der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesdienst
- Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Servicequalität der Bundesverwaltung
- Minimierung der Ansteckungsgefahr in der Gesamtbevölkerung (Parteienverkehr)

Maßnahmen an den Dienststellen des Bundes

1. Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes

Um die Gesundheit der Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestmöglich zu schützen, wird empfohlen, den Dienstbetrieb der jeweiligen Ressorts ab 03. November 2020 bis auf Weiteres weitestgehend außerhalb der Dienststellen durch Telearbeit fortzuführen. Sollte die Telearbeit an einzelnen Dienststellen oder Organisationseinheiten nicht möglich sein oder die dafür erforderlichen technischen Ausstattungen nicht vorliegen, ergeht optional die Empfehlung, den Dienstbetrieb durch Teambildungen aufrecht zu erhalten.

Die konkrete Umsetzung ist durch die Bundesministerinnen und Bundesminister in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen. Dabei sind Art der Tätigkeiten, infrastrukturelle Aspekte und technologische Alternativen, Dringlichkeit und Zusammenhänge mit anderen Stakeholdern innerhalb und außerhalb der Bundesverwaltung entsprechend zu berücksichtigen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstleistung von zuhause aus unterliegen einem restriktiven Maßstab und sind ressortspezifisch festzulegen.

2. Parteienverkehr

Beim Parteienverkehr sollen die Vorteile des elektronischen Kundenverkehrs verstärkt genutzt werden und der Kundenkontakt mit physisch anwesenden Personen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Beim „physischen Parteienverkehr“ sind jedenfalls (weiterhin) folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Kundinnen und Kunden tragen einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Behördenvertreterinnen und -vertreter tragen zumindest einen enganliegenden MNS, soweit nicht technische Barrieren wie Plexiglaswände uä. einen entsprechenden Schutz bieten.
- Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Die Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
- Weitere spezifische Maßnahmen (z.B. telefonische Voranmeldung) erfolgen gemäß den jeweiligen Ressortanforderungen.

3. Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen an allen Dienststellen des Bundes

Ungeachtet dessen, auf welche Weise der Dienstbetrieb in den einzelnen Ressorts aufrechterhalten wird, wird weiterhin dringend die Einhaltung der festgelegten Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen an den Dienststellen des Bundes empfohlen. Diese sind insbesondere:

- Einhaltung eines Mindestabstands ausnahmslos in allen (!) räumlichen Bereichen der Dienststellen (d.h. auch in Büros);
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, sofern Mindestabstand (z.B. bei Besprechungen) nicht eingehalten werden kann;
- Hinweis auf vermehrtes Händewaschen und Einhaltung der richtigen Nies- und Hust-Etikette;
- Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten und Reinigen von Oberflächen;
- Reduktion von Dienstreisen, Besprechungen, sozialen Zusammenkünften etc. auf absolut notwendiges Ausmaß;
- Für den internen Fortbildungsbetrieb gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen;
- Kontaktpersonenmanagement: Dokumentation (vor allem unregelmäßiger) Kontakte sowie Berücksichtigung der Informationen des BMSGPK zur Kategorisierung von Kontaktpersonen: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html> (siehe Dokument 2 -> Kontaktpersonennachverfolgung)

Einbeziehung der Personalvertretung

Die dargestellten Maßnahmen werden unter Einbeziehung der zuständigen Organe der Personalvertretung in den jeweiligen Ressorts je nach Bedarf umgesetzt.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

2. November 2020

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler